



Satzungen erzo ARA

gültig ab 01.01.2022

Satzungen erzo ARA

Inhaltsübersicht

Satzungen erzo ARA	1
1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Rechtsnatur, Name, Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Mitgliedschaft, Beitritt	3
2. Organisation	3
Art. 4 Organe	3
Art. 5 Fakultatives Referendum	4
Art. 6 Initiative	4
Art. 7 Antrags- und Auskunftsrecht	4
A. Abgeordnetenversammlung	5
Art. 8 Wahl, Amtsdauer, Stimmrecht	5
Art. 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	5
Art. 10 Befugnisse	5
B. Vorstand	6
Art. 11 Konstituierung, Beschlussfähigkeit	6
Art. 12 Befugnisse	6
C. Kontroll- und Revisionsstelle	7
Art. 13 Kontrollstelle	7
Art. 14 Revisionsstelle	7
3. Finanzielle Bestimmungen	7
Art. 15 Rechnungsführung	7
Art. 16 Finanzierung	7

Art. 17	Haftung	8
4.	Betrieb der Anlagen	8
Art. 18	Allgemeines	8
Art. 19	Pflichten der Gemeinden	8
5.	Schlussbestimmungen	8
Art. 20	Aufsicht, Rechtsschutz	8
Art. 21	Austritt.....	9
Art. 22	Auflösung	9
Art. 23	Änderung der Satzungen	9
Art. 24	Inkrafttreten.....	9

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

¹ Unter dem Namen „erzo ARA“, im folgenden Verband genannt, besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband gestützt auf §§ 74 – 83 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19.12.1978 sowie gestützt auf § 19 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4.9.2007.

² Der Verband hat seinen Sitz in Oftringen.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die umweltgerechte Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abwasser und anderen Stoffen.

² Er betreibt insbesondere eine Abwasserreinigungsanlage.

³ Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen und Anlagen erstellen, betreiben oder sich daran beteiligen, welche den Verbandszweck unterstützen, der technischen und/oder finanziellen Optimierung und dem Schutz der Umwelt dienen, so insbesondere die Entsorgung und Verwertung von Klärschlamm. Der Verband kann Betriebsführungsmandate übernehmen.

⁴ Der Verband unterstützt und berät Gemeinden und Private in Fragen der Siedlungs-entwässerung.

Art. 3 Mitgliedschaft, Beitritt

¹ Mitglieder des Verbandes sind die im Anhang aufgeführten Einwohnergemeinden.

² Mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung können dem Verband weitere Gemeinden beitreten.

³ Der Beitritt zum Verband erfolgt durch die Annahme dieser Satzungen durch das zuständige Gemeindeorgan. Der Beitritt bedarf der Genehmigung der Regierungsräte der Kantone Aargau und Luzern.

2. Organisation

Art. 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung,
- b) der Vorstand,

c) die Kontroll- und Revisionsstelle.

Art. 5 Fakultatives Referendum

¹ Dem fakultativen Referendum unterliegen die folgenden von der Abgeordnetenversammlung behandelten Sachgeschäfte:

- a) Budget und Rechnung,
- b) Verpflichtungskredite,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Erlass und Änderungen von Reglementen.

² Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 10% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 3000 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der beteiligten Gemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- c) die Abgeordnetenversammlung dies beschliesst.

³ Für die formelle Gestaltung des Referendumsbegehrens und für das Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kantons Aargau. Die Urnenabstimmung wird durch den Verband angesetzt und von den Gemeinden durchgeführt. Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden zustimmt.

⁴ Für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses ist das Wahlbüro der Sitzgemeinde zuständig. Das Gesamtergebnis ist in den Verbandsgemeinden nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen zu publizieren.

⁵ Der Verband trägt die Kosten für die Anordnung der Abstimmung, für die Beschaffung des Stimmmaterials sowie für die Resultatermittlung und -bekanntmachung.

Art. 6 Initiative

10% der Stimmberechtigten beziehungsweise 3000 Stimmberechtigte der beteiligten Gemeinden oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Gemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Geschäften verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen.

Art. 7 Antrags- und Auskunftsrecht

¹ Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, beim Vorstand zu den in der Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung aufgeführten Sachgeschäften schriftliche Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.

² Jede stimmberechtigte Person kann an der Abgeordnetenversammlung Anfragen zur Tätigkeit des Verbandes stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

A. Abgeordnetenversammlung

Art. 8 Wahl, Amtsdauer, Stimmrecht

¹ Jede Verbandsgemeinde wählt durch das zuständige Gemeindeorgan einen Abgeordneten sowie einen Ersatzabgeordneten.

² Die Mitglieder des Vorstandes und die Angestellten des Verbandes sind nicht als Abgeordnete wählbar.

³ Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte im Kanton Aargau.

⁴ Die Abgeordneten verfügen über eine Basisstimme. Pro 3'000 an die ARA angeschlossenen Einwohner oder einen Bruchteil davon erhalten die Abgeordneten eine zusätzliche Stimme.

⁵ Die Gewichtung der vertretenden Stimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl (an die ARA angeschlossen) am 31. Dezember der letzten Amtsperiode der Gemeinderäte im Kanton Aargau.

Art. 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig.

² Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der Stimmenden.

³ Die Verhandlungen werden unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher öffentlich angekündigt. Die gefassten Beschlüsse sind nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen in den Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Art. 10 Befugnisse

In die abschliessende Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen unter Vorbehalt des Referendumsrechts folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes sowie der Präsidentin oder des Präsidenten,
- b) Wahl der Kontroll- und Revisionsstelle,
- c) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes,
- d) Zustimmung zur Auflösung des Verbandes,
- e) Aufnahme von neuen Verbandsgemeinden,
- f) Zustimmung zum Austritt aus dem Verband,
- g) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
- h) Gründung von und Beteiligungen an juristischen Personen,

- i) Genehmigung des Budgets sowie von Verpflichtungs- und Nachtragskrediten über Fr. 500'000.- unter Berücksichtigung von einmaligen und wiederkehrenden Leistungen,
- j) Genehmigung von Verträgen, welche den Verband zu Leistungen über Fr. 500'000.- verpflichten bzw. entsprechend belasten können,
- k) Genehmigung der Struktur des Betriebskostenverteilers (BKV),
- l) Genehmigung der Jahresrechnung und der Abrechnung über Verpflichtungskredite über Fr. 500'000.-.

B. Vorstand

Art. 11 Konstituierung, Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern. Er setzt sich mehrheitlich zusammen aus Personen, die vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen aus den für die Aufgabenerfüllung wichtigen Fachbereichen mitbringen.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

³ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht jener der aargauischen Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 12 Befugnisse

Der Vorstand leitet und überwacht den Verband. Er vertritt diesen nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung des Verbandes und Erteilung der nötigen Weisungen,
- b) Erlass eines Organisations- und Geschäftsführungsreglementes (OGR) mit Kompetenzenregelung,
- c) Anstellung und Kündigung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- d) Erlass eines Personalreglements, mit welchem das Personal entweder in öffentlich-rechtlichem oder privatrechtlichem Arbeitsverhältnis eingestellt wird,
- e) Regelung der Zeichnungsberechtigung,
- f) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Satzungen und Weisungen,
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie der Berichterstattung,
- h) Organisation allfälliger Urnenabstimmungen.

C. Kontroll- und Revisionsstelle

Art. 13 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei natürlichen auf eine Amtsdauer der Aargauer Gemeinderäte gewählten Personen, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören dürfen.

² Die Kontrollstelle überprüft insbesondere die Einhaltung der Kompetenzregelung, die Risikobeurteilung und die Finanzplanung. Die Geschäftsführung übergibt der Kontrollstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die nötigen Auskünfte.

³ Die Kontrollstelle berichtet der Abgeordnetenversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und kann Antrag stellen.

Art. 14 Revisionsstelle

¹ Die Abgeordnetenversammlung wählt jährlich eine juristische Person als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein. Die Prüfungshandlungen sind von einem zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 durchführen zu lassen.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen sowie Kreditabrechnungen. Sie nimmt die Bilanzprüfung nach den Vorgaben des kantonalen Rechts vor. Die Berichterstattung an die Abgeordnetenversammlung erfolgt durch die Kontrollstelle.

3. Finanzielle Bestimmungen

Art. 15 Rechnungsführung

Der Finanzhaushalt unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und der Aufsicht des Kantons Aargau.

Art. 16 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der übertragenen Aufgaben ist Sache des Verbandes. Er kann zu diesem Zwecke die erforderlichen Darlehen und Anleihen aufnehmen.

² Die Verzinsung und Amortisation der Verbandsschulden sowie Rücklagen für Erneuerung und Verbesserung der Anlagen erfolgen über die Betriebsrechnung.

³ Die Gebühren und Abgaben der angeschlossenen Gemeinden werden nach Massgabe der Gesetzgebung und des Betriebskostenverteilers berechnet und jährlich aufgrund des Budgets festgesetzt.

⁴ Alle übrigen Gebühren (z.B. für Gewerbe- und Industrieabwasser, Klärschlamm, usw.) werden vom Vorstand verursachergerecht festgesetzt. Sie müssen mindestens kostendeckend sein.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

4. Betrieb der Anlagen

Art. 18 Allgemeines

¹ Die Anlagen sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

² Das verschmutzte Abwasser ist der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Es ist vorzubehandeln, wenn es nicht den Anforderungen an die Einleitung in die öffentliche Kanalisation gemäss Gewässerschutzgesetzgebung entspricht. Ist dies, insbesondere bei Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben, nicht möglich, ist die Zuführung zur ARA in einem eigenen Leistungssystem zu prüfen. Die Gemeinden treffen Massnahmen um nicht verschmutztes Abwasser (Fremdwasser) von den Anlagen fernzuhalten.

³ Der Verband ist befugt, von weiteren Zulieferern Stoffe anzunehmen, soweit sie den störungsfreien Betrieb der Anlagen nicht einschränken sowie Wertstoffe zu produzieren und zu vermarkten.

Art. 19 Pflichten der Gemeinden

¹ Die Gemeinden unterbreiten abwasserrelevante Bauvorhaben oder Betriebsumstellungen dem Verband zur Beurteilung. Neue Anschlüsse an verbandseigene Kanäle sind dem Verband vorgängig zur Genehmigung vorzulegen.

² Die Entsorgungsreglemente der Gemeinden dürfen nichts enthalten, was den vom Verband erlassenen Vorschriften widerspricht.

5. Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufsicht, Rechtsschutz

¹ Die Werkanlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht nach dem Territorialprinzip.

² Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht des Kantons Aargau nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

³ Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Verbandes kann gemäss aargauischem Recht Beschwerde erhoben werden.

Art. 21 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Gemeindeverband ist nur bei wichtigen Gründen und unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Rechnungsjahres möglich. Die Zustimmung der Regierungsräte der Kantone Aargau und Luzern bleibt vorbehalten.

² Im Falle eines Austrittes aus dem Verband ist eine Vereinbarung abzuschliessen über die weiter bestehenden Verpflichtungen und die Übernahme der anteilmässigen Investitionskosten.

³ Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 22 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmungen der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Regierungsräte der Kantone Aargau und Luzern. Für die Liquidation trifft der Regierungsrat des Kantons Aargau die erforderlichen Anordnungen. Der Liquidationserlös wird proportional anhand der Bevölkerungszahl der beteiligten Gemeinden zur freien Verwendung verteilt, soweit das übergeordnete Recht die zweckgebundene Verbuchung nicht vorschreibt.

Art. 23 Änderung der Satzungen

Die Änderung der Satzungen bedarf der Genehmigung der Regierungsräte der Kantone Aargau und Luzern.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Satzungen ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1988 inkl. der Teilrevisionen von 1995, 1996, 1999, 2012 und 2018.

Beschluss durch die Abgeordnetenversammlung am 14. Februar 2022 und der Einwohnergemeinde-/Einwohnerratsversammlungen der Verbandsgemeinden im 2. Semester 2022.
Inkraftsetzung: 01. Januar 2022

Genehmigungen:
Kanton Aargau, 02. Februar 2023
Kanton Luzern, 02. März 2023

Verbandsgemeinde	Einwohner*	Stimmrecht
Brittnau	4'059	3
Oftringen	6'759	4
Reiden	7'280	4
Strengelbach	4'929	3
Wikon	1'445	2
Zofingen	12'280	6
Total	36'752	22

* An die erzo ARA angeschlossene Einwohner; Werte per 01.01.2022